

Aktenzeichen

7 RAr 54/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 30. Januar 1958

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar
1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. März
1956 aufgehoben; die Sache wird zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung an das Lan-
dessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, geboren am 24. August 1921, ist geschieden und lebt mit seinem Vater Peter H. in gemeinsamem Haushalt. Vom 23. Januar 1954 an erhielt er Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfu), deren Höhe nach den jeweiligen Einkünften seines Vaters wechselte. Am 8. Juni 1954 wurde sie vom 1. Juni 1954 an auf wöchentlich 4,80 DM und am 6. Juli 1954 vom 29. Juni 1954 an auf wöchentlich 4,50 DM gekürzt. Von dem wöchentlichen Verdienst des Vaters des Klägers von netto 54.-- DM und 54,30 DM wurde ein Freibetrag von 33.-- DM abgezogen; die Mehrbeträge von 21.-- DM und 21,30 DM wurden auf den Tabellensatz von 25,80 DM angerechnet. Den Widerspruch des Klägers gegen die Verfügung vom 8. Juni 1954 wies das Arbeitsamt Kaiserslautern am 9. Juli 1954 zurück.

Am 6. August 1954 erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG.) Speyer. Er beantragte, den Widerspruchsbescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Arbeitslosenhilfe vom 1. Juni 1954 und vom 29. Juni 1954 an voll zu zahlen. Er sei nach der Scheidung zu seinen Eltern zurückgekehrt, habe ihnen monatlich 15.-- DM gegeben und gewissermaßen als Untermieter bei ihnen gewohnt. Bei einem Einkommen von 240.-- DM monatlich müsse ihn sein Vater nicht unterstützen. Das SG. wies durch Urteil vom 3. Juni 1955 die Klage ab. Nach § 7 Abs.1 Buchst. b des Landesgesetzes über Arbeitslosenhilfe vom 1. März 1950 sei das Einkommen des Vaters des Klägers auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen, soweit es die Freibeträge übersteige. Der Kläger habe nach § 1601 BGB einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater und lebe mit ihm in gemeinsamem Haushalt; die gesetzlichen Freibeträge für den Vater und die Mutter des Klägers seien berücksichtigt; das Maß der Kürzung der Arbeitslosenhilfe sei daher nicht zu beanstanden. Gegen dieses Urteil könne Berufung beim Landessozialgericht (LSG.) in Mainz eingelegt werden (§§ 143, 151 SGG).

Das Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am



18. Juni zugestellt; am 15. Juli 1955 legte er Berufung ein. Er beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und "nach dem in erster Instanz gestellten Schlussantrag" zu entscheiden. Der Kläger sei volljährig, seine Eltern seien nach § 1603 Abs.1 BGB nicht zu seinem Unterhalt verpflichtet.

Am 17. Februar 1956 erweiterte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Klage und beanspruchte auch die in der Zeit vom 23. Januar bis 31. Mai 1954 nach seiner Meinung zu Unrecht gekürzten Beträge. Außerdem rügte er, das Verfahren des SG. leide an einem wesentlichen Mangel. Das SG. habe die §§ 103 und 106 SGG verletzt; es habe nicht festgestellt, ob der Vater des Klägers Werbungskosten gehabt habe; es hätte den Kläger danach fragen und unter Umständen Beweis erheben müssen.

Das LSG. verwarf durch Urteil vom 9. März 1956 die Berufung. Sie sei nach § 144 Abs.1 Nr. 2 SGG nicht zulässig. Das SG. habe über den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. Juni bis 24. Juli 1954 zu entscheiden gehabt; die Berufung betreffe daher einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen von weniger als 13 Wochen. Der Klageantrag könne in der Berufungsinstanz nur erweitert werden, wenn die Berufung zulässig sei; die Unzulässigkeit könne aber dadurch nachträglich nicht beseitigt werden. Die Rüge, das SG. habe den Sachverhalt nicht aufgeklärt, sei nicht begründet. Die Beklagte habe in ihrem dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers abschriftlich mitgeteilten Schriftsatz vom 25. April 1955 darauf hingewiesen, daß Werbungskosten nicht nachgewiesen worden seien. Trotzdem sei der Kläger bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung des SG. nicht darauf eingegangen, obwohl er durch einen rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten vertreten worden sei. Das SG. habe keinen Anlaß gehabt, dieser Frage von sich aus nachzugehen, zumal der Vater der Klägers nach den Unterstützungsakten an seinem Wohnort gearbeitet habe und deshalb nicht anzunehmen sei, daß Fahrkosten entstehen. Die Revision wurde zugelassen.

Am 20. April 1956 wurde das Urteil dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt; am 4. Mai 1956 legte er Revision ein. Er beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Zwar sei nach § 144 Abs.1 Nr. 2 SGG die Be-



- 4 -

rufung nicht zulässig und sie werde es auch nicht dadurch, daß die Klage in der Berufungsinstanz erweitert werde. Das LSG. habe aber die Rüge, das SG. habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, zu Unrecht für nicht begründet gehalten. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe in der Verhandlung des SG. vorgetragen, daß der Vater des Klägers Werbungskosten gehabt habe (Pachtzins, Kosten zur Anschaffung von Schuhen und Kleidung für die Arbeit, zum Kaufe eines Fahrrades u.a.). Deren Abzug sei gesetzlich vorgeschrieben; das SG. hätte sie daher von Amts wegen ermitteln müssen. Das Gericht dürfe sich bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht allein auf die Mithilfe der Beteiligten verlassen; erkläre sich ein Beteiligter nicht, so müsse ihn das Gericht fragen. Die Frage nach Werbungskosten sei hier umso mehr geboten gewesen, als es nach Ansicht des Klägers auf die Werbungskosten nicht ankam. Er habe die Anrechnung der Einkünfte seines Vaters überhaupt nicht für zulässig gehalten, weil dieser ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig sei und ein gemeinsamer Haushalt nicht bestehe. Vorsorglich wurde die Verletzung materiellen Rechts gerügt.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen. Nach § 314 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in Verbindung mit § 202 SGG liefere der Tatbestand des Urteils den Beweis für das mündliche Parteivorbringen; er könne nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden. Aus dem Tatbestand des Urteils des SG. sei aber nicht zu entnehmen, daß der Kläger Werbungskosten seines Vaters geltend gemacht habe; der Gegenbeweis durch das Sitzungsprotokoll sei nicht angeboten worden; nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist könne er nicht mehr nachgebracht werden. Leide das Urteil des SG. an einem wesentlichen Mangel, so müsse die Sache an das LSG. zurückverwiesen werden. Das Gesetz über Arbeitslosen-hilfe im Lande Rheinland-Pfalz sei kein revisibles Recht im Sinne des § 162 Abs.2 SGG; tatsächliche Feststellungen habe das LSG. nicht getroffen.

- 5 -



II.

Die Revision ist zulässig. Das LSG. hat sie nach § 162 Abs.1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger, der beschwert ist, hat sie in der gesetzlichen Frist formgerecht eingelegt. Auch bei einer zulässigen Revision ist vor der sachlich-rechtlichen Würdigung des Streites von Amts wegen zu prüfen, ob die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, soweit sie unverzichtbar sind, die besonderen Prozeßvoraussetzungen des vorausgehenden Berufungsverfahrens und die Voraussetzungen für eine entscheidende Tätigkeit des Revisionsgerichts erfüllt sind (vgl. BSG. 2, 225 /227/, 3, 124 /126/; 4, 70 /72/ und 281 /284/). Zu den Prozeßvoraussetzungen für das Berufungsverfahren gehört die Zulässigkeit der Berufung. Das LSG. hat sie zu Unrecht verneint.

Zwar hat das LSG. mit Recht angenommen, daß die Berufung nach § 144 Abs.1 Nr. 2 SGG unzulässig ist und daß ihre Unzulässigkeit nachträglich nicht dadurch beseitigt werden kann, daß die Klage erweitert wird. Die Berufung ist aber nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft.

Nach § 103 Satz 1 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es ist unabhängig von dem Vorbringen und den Beweisanträgen der Beteiligten (§ 103 Satz 2 SGG) verpflichtet, alle Feststellungen zu treffen, die von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt notwendig sind, um den erhobenen Anspruch zu beurteilen.

Der Kläger hat gerügt, das SG. habe die §§ 103 und 106 SGG verletzt. Es habe nicht aufgeklärt, ob sein Vater Werbungskosten gehabt habe, die nach § 7 Abs.1 Buchst.b des Landesgesetzes über Arbeitslosenhilfe von dessen Einkommen hätten abgezogen werden müssen. Da weder die Unterstützungsakten noch die Prozeßakten Angaben über Werbungskosten enthielten, hätte das SG. darüber Feststellungen treffen und unter Umständen Beweis erheben müssen. Diese Rüge ist formgerecht vorgetragen; sie ist auch begründet.

Es ist davon auszugehen, daß der Kläger bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, sein Vater sei nicht zu seinem Unterhalt verpflichtet und dessen Einkommen dürfe daher nach § 7 Abs.1 Buchst.b des Landesgesetzes über



- 6 -

Arbeitslosenhilfe überhaupt nicht angerechnet werden. Von diesem Standpunkt aus hat der Kläger keinen Anlaß gehabt, Werbungskosten seines Vaters geltend zu machen. Selbst wenn seinem Bevollmächtigten eine Abschrift des Schriftsatzes der Beklagten vom 25. April 1955 mitgeteilt worden sein sollte – die Akten des SG. enthalten keinen Nachweis darüber – und wenn der Kläger durch einen rechtskundigen Bevollmächtigten vertreten war, wäre er nicht gehalten gewesen, Werbungskosten anzuführen, solange er die Zulässigkeit der Anrechnung überhaupt bestritten hat. Hat aber das SG. entgegen dieser Auffassung angenommen, der Vater des Klägers sei diesem gegenüber unterhaltspflichtig und sein Einkommen sei daher anzurechnen, so genügte nicht die Feststellung, die gesetzlichen Freibeträge für den Vater und die Mutter des Klägers seien berücksichtigt und das Maß der Kürzung der Arbeitslosenhilfe sei daher nicht zu beanstanden. Bei der Anrechnung nach § 7 a.a.O. ist vor Abzug der Freibeträge das anrechenbare Einkommen zu ermitteln, das sich ergibt, wenn vom Bruttoverdienst Steuern, Sozialbeiträge und Werbungskosten abgezogen werden. In den Bescheinigungen, die der Kläger vorgelegt hat, sind zwar die Nettoverdienste seines Vaters angegeben; es ist aber nicht festgestellt, ob dabei außer Steuern und Sozialbeiträgen auch Werbungskosten abgezogen worden sind, deren Abzug neben diesen Abgaben gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist. Von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hat sich daher das Sozialgericht veranlaßt sehen müssen, den Sachverhalt in dem nach § 7 a.a.O. erforderlichen Umfange aufzuklären und auf eine vollständige Darlegung der Tatsachen durch den Kläger hinzuwirken. Diese Aufklärung muß daher von Amts wegen auch auf die Werbungskosten erstreckt werden.

Die Rüge, das Verfahren des SG. leide an einem wesentlichen Mangel, ist unter diesen Umständen begründet. Die Berufung ist zulässig; das Urteil des LSG. ist daher aufzuheben. Gleichzeitig ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs.2 Satz 2 SGG). Zwar ist das Landesgesetz über Arbeitslosenhilfe vom 1. März 1950 (GVBl.S.57) nur für das Land Rheinland-Pfalz erlassen; es ist aber nicht irrevisibel im Sinne des § 162 Abs.2 SGG. Seine



Anrechnungsvorschriften stimmen mindestens inhaltlich mit den entsprechenden Vorschriften über Arbeitslosenfürsorge im Anhang der Verordnung Nr. 117 der britischen Militärregierung und der Verordnungen über die Arbeitslosenfürsorge in den Ländern der ehemaligen amerikanischen und französischen Zone überein. Der Geltungsbereich einer im Bezirk eines LSG. geltenden Vorschrift erstreckt sich aber dann über den Bezirk dieses Gerichts hinaus, wenn sie zumindest inhaltlich mit dem Recht in dem Bezirk wenigstens eines anderen LSG. übereinstimmt (vgl. BSG 1, 100; 3, 77 (807)). Die Zurückverweisung ist jedoch deswegen erforderlich, weil das LSG. in dieser Sache selbst keine Feststellungen getroffen hat und das Bundessozialgericht tatsächliche Feststellungen nicht treffen darf.

Die Entscheidung über die Kosten ist dem Schlußurteil vorzubehalten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)